

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Niutec AG

1. Auftragsgültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Niutec AG sowie andere Abmachungen und Bedingungen aus Offerten gelten auch für Aufträge, welche – mündlich oder schriftlich - schon vor der Zustellung der Offerte erteilt wurden. Die Tatsache der Probenanlieferung gilt ohne explizite Anweisung bereits als Auftragserteilung.

2. Probenanlieferung

Die Probenanlieferung kann persönlich, mittels Post, Kurier oder auf andere Art und Weise erfolgen. Die Proben müssen eindeutig und gut lesbar beschriftet und mit ausreichenden Informationen betreffend den Absender versehen sein. Die zugehörige Bestellung mit dem Analysenprogramm kann auch nachträglich separat zugestellt werden. Bei Anlieferung vor 07.30 Uhr oder nach 19.00 Uhr, bitten wir um Absprache (052 / 262 21 92).

3. Lieferfrist / Antwortzeit

Ohne besondere Abmachung beträgt die Lieferfrist für Resultate von Einzelproben oder kleinen Serien (bis 9 Proben) 10 Arbeitstage ab Eingang der Proben im Labor. Bei sehr vielen Parametern je Probe, bei speziellen, nicht routinemässigen Analysenverfahren oder bei komplexen Aufgabenstellungen, muss mit längeren Lieferfristen gerechnet werden.

Die Lieferfrist beginnt, sobald Niutec über alle notwendigen Angaben, Daten, Bewilligungen usw. verfügt und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Angaben, welche zur Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig eingehen, oder wenn der Kunde nachträglich Änderungen vornimmt und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

Für extra kurze Antwortzeiten werden die unter Punkt 11 aufgeführten Zuschläge verrechnet.

4. Datenübermittlung

Ohne andere Abmachung werden die Resultate als Standardbericht dem Auftraggeber per e-mail und nur auf Kundenwunsch per Post zugestellt.

Der Analysenbericht enthält die vom Kunden gelieferten Daten zur Wiedererkennung der Proben, eine kurze Beschreibung der verwendeten Analysemethoden sowie die der Bestellung entsprechenden Analyseresultate.

Zusätzliche Berichte oder Beurteilungen werden nach Absprache verrechnet.

5. Methodik

Die verwendeten Analysemethoden entsprechen dem Stand der Technik. Ein Kurzbeschreibung der Methoden wird jeweils mit den Resultaten im Analysenbericht aufgeführt. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die Aushändigung von detaillierten Analysemethoden.

Jedes aus der Ausführung der Leistungen sich ergebende oder sonst in den Resultaten enthaltene geistige Eigentum, Know-how und dergleichen, gehört Niutec und kann nach eigenem Gutdünken verwendet werden. Ausgenommen sind spezielle, im Auftragsverhältnis entwickelte Methoden, wenn die Arbeiten vollständig vom Auftraggeber bezahlt wurden.

6. Garantie

Niutec garantiert für eine sachgerechte und gewissenhafte Durchführung der Analytikarbeiten nach dem Stand der Technik.

Der Kunde hat die Resultate nach Erhalt innerhalb kürzestmöglicher Frist zu prüfen. Werden Fehler oder Mängel, die Niutec verursacht hat, unverzüglich nach ihrer Entdeckung in geeigneter Form mitgeteilt, so besteht die Garantieleistung in der Korrektur der betreffenden Resultate, indem die entsprechenden Arbeiten fehlerfrei nochmals ausgeführt werden.

7. Haftung

Niutec haftet für Schäden nur dann, wenn diese einzig und allein durch ein fehlerhaftes Untersuchungsergebnis, das Niutec schuldhaft grobfahrlässig verursacht hat, entstanden sind. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

Die Haftungssumme für derartige Sachschäden beträgt höchstens soviel, wie der Preis der betreffenden Leistung.

8. Geheimhaltung

Wir verpflichten uns zur Geheimhaltung von Ergebnissen und Befunden gegenüber Dritten.

Beide Vertragsparteien werden sämtliche nicht allgemein zugänglichen Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen vertraulich behandeln und geheim halten.

9. Archivierung / Entsorgung

Sämtliche Resultate, Rohdaten und Unterlagen werden ohne andere Abmachung über einen Zeitraum von 13, in besonderen Fällen 31 Jahren bei Niutec archiviert.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Feststoffproben ein Jahr und flüssige Proben einen Monat nach Abschluss der Arbeiten und Übermittlung der Resultate entsorgt. Niutec übernimmt die umweltgerechte Entsorgung von Analysenmustern.

Auf spezielles Verlangen können Proben kostenpflichtig zurückgeschickt oder bei Niutec aufbewahrt werden.

10. Preise

Grundsätzlich gelten die in der jeweils aktuellen Preisliste auf der Website www.niutec.ch aufgeführten Preise.

Grössere Arbeiten, Daueraufträge oder komplexe Aufgabenstellungen werden nach separater Offerte abgewickelt.

11. Zuschläge

Dringende Arbeiten mit extra kurzer Antwortzeit können mit 20% Zuschlag abgerechnet werden. Sind die Arbeiten nachts oder an Wochenenden oder Festtagen zu erledigen, so kann der Zuschlag bis 100% zum Einzelpreis betragen.

Aufwendungen, die bei der Auftragserteilung nicht absehbar waren und zur Erzielung von richtigen Ergebnissen nötig sind (Beseitigung probenspezifischer Störungen, Absicherung durch z.B. einen Methodenvergleich), werden nach Absprache verrechnet.

Ausgeliehene Probenahmegeräte werden bei Beschädigung in Rechnung gestellt.

12. Zahlungsbedingungen

30 Tage ab Rechnungsdatum.

13. Gerichtsstand

Alle zwischen dem Auftraggeber und Niutec bestehenden Rechtsverhältnisse basieren auf schweizerischem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Winterthur.